

BGE 84 IV 107

Bundesgericht (BGE), 1958-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_84_IV_107

FR: ATF 84 IV 107

IT: DTF 84 IV 107

Regeste

Regeste Art. 25 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 MFG. Absolutes Vortrittsrecht des auf der öffentlichen Strasse Fahrenden gegenüber dem aus einer Privatstrasse Kommenden. Wird es von diesem verletzt, so ist nicht Art. 27 Abs. 1, sondern Art. 25 Abs. 1 anwendbar.

Regeste Art. 25 al. 1 et 27 al. 1 LA. Priorité absolue de passage de celui qui circule sur une voie publique par rapport à celui qui débouche d'une voie privée. Lorsque le second viole la priorité du premier, ce n'est pas l'art. 27 al. 1, mais l'art. 25 al. 1 LA qui s'applique.

Regesto Art. 25 cp. 1 e art. 27 cp. 1 LA. Diritto di precedenza assoluto di chi circola su una strada pubblica rispetto a colui che venga da una strada privata. Quando il secondo viola il diritto di precedenza del primo, non è applicabile l'art. 27 cp. 1, bensì l'art. 25 cp. 1 LA.

Erwägungen

E. 1

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Stelle, wo sich eine Privatstrasse mit einer öffentlichen Strasse vereinigt, nicht als Strassengabelung oder -kreuzung im Sinne des Art. 27 Abs. 1 MFG (BGE 84 IV 34 und dort erwähnte Entscheidungen). Diese Bestimmung, die nur den Verkehr beim Zusammentreffen öffentlicher Strassen regelt, ist daher im vorliegenden Fall, wo der einmündende Weg ein privater ist, nicht anwendbar. Das bedeutet aber nicht, dass der auf der öffentlichen Strasse Fahrende gegenüber dem aus einer Privatstrasse Kommenden nicht vortrittsberechtigt sei; er hat im Gegenteil im Verhältnis zu diesem nicht bloss das Vorrecht im Sinne des Art. 27 MFG, sondern den absoluten Vortritt (BGE 64 I 352), gleich wie vor demjenigen, der z.B. aus einer Wiese, aus einer Garage oder von einem Abstellplatz in die öffentliche Strasse hinausfährt, unabhängig davon, ob der Einbiegende von rechts oder von links kommt. Dieses absolute Vortrittsrecht stand Gartmann nicht nur auf seiner rechten Strassenhälfte, sondern auch beim Überholen des stationierten Personenwagens zu. Da die Einmündung des Privatweges sowenig eine Strassenkreuzung im Sinne des Art. 26 Abs. 3 MFG ist wie nach Art. 27 MFG, war das Überholen an dieser Stelle gestattet. Es war Sache des Beschwerdeführers, sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob die Strasse nach beiden Richtungen frei sei, bevor er sich in den Verkehr einzuschalten begann, und seine Pflicht, erst einzubiegen, wenn er sicher sein konnte, dass herannahende Fahrzeuge durch sein Unternehmen weder behindert noch gefährdet werden (BGE 64 I 353 , 358; BGE 80 IV 132 ; BGE 83 IV 33).

E. 2

Der Beschwerdeführer hat diese Vorsichtspflicht missachtet und damit Art. 25 Abs. 1 MFG verletzt. Er sah den VW-Bus mit grosser Geschwindigkeit herannahen und hatte keinen ernsthaften Grund zur Annahme, dieser werde hinter dem parkierten Personenwagen anhalten. BGE 84 IV 107 S. 110 Infolgedessen musste er zum mindesten mit der

Möglichkeit, wenn nicht mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, dass Gartmann das stillstehende Fahrzeug überholen und einige Sekunden später an der Abzweigung des Privatweges eintreffen werde. Es war in hohem Masse unvorsichtig, trotzdem in die Strasse einzubiegen, statt pflichtgemäss den Sicherheitshalt zu verlängern, bis die Lage geklärt war. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer nach begonnenem Einbiegen die Fahrbahn durch Linksausweichen wieder freigab und dass deshalb das bruske Ausweichen Gartmanns nach rechts, nachträglich gesehen, nicht notwendig gewesen wäre, um einen Zusammenstoss zu vermeiden.

E. 3

Gartmann war nach der verbindlichen Feststellung des Obergerichtes dem Motorrad so nahe gekommen, dass er unmöglich noch rechtzeitig hätte anhalten können, und anderseits war für ihn nicht voraussehbar, dass der Beschwerdeführer die Strasse nicht ganz überqueren, sondern das eingeleitete Manöver abbrechen und an den linken Strassenrand ausweichen werde. Das unvorsichtige Einbiegen des Beschwerdeführers ist somit rechtserhebliche Ursache der Ausweichbewegung Gartmanns und damit auch der konkreten Gefährdung, der dieser ausgesetzt war. Der Beschwerdeführer hätte daher, wie die Vorinstanz mit Recht feststellt, richtigerweise nicht nur wegen Übertretung des MFG, sondern wegen Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 Ziff. 2 StGB bestraft werden müssen. Mangels Beschwerde der Staatsanwaltschaft muss es jedoch bei der ausgesprochenen Strafe sein Bewenden haben; die Sache bloss zur Berichtigung der Urteilsgründe an das Obergericht zurückzuweisen, besteht kein Anlass (BGE 79 IV 90). Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.